

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

---

**BUND-Vorschlag zum Exportverbot**  
zur Sitzung der Arbeitsgruppe 2 am 11. Mai 2015

---

<p><b>Kommission</b> <b>Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe</b> <b>K-Drs. /AG2-17</b></p>
---

## **BUND-Vorschlag zum Exportverbot**

Berlin, 6.5. 2015

Für den BUND gibt es gute Gründe, dass sich die Atommüll-Kommission jetzt schnell in der Frage umfassendes Export-Verbot für Atommüll positioniert. Deshalb legen wir hiermit einen Vorschlag zur Diskussion vor.

### **Aus dem Bericht der AG an die Kommission:**

„Anlässlich der Problematik der Entsorgung der Brennelementkugeln aus dem AVR Reaktor in Jülich wurde diskutiert, ob ein Export dieser Brennelemente in die USA zu Entsorgungszwecken eine Option darstellen könne bzw. dürfe. Nach Meinung mehrerer AG-Mitglieder stellte ein solcher Export, selbst wenn er nicht direkt gegen die geltenden Regelungen des StandAG bzw. des Atomgesetzes verstieße,

zumindest einen Verstoß gegen die Zielsetzung der Entsorgung auf nationalem Territorium dar, die in § 1 des StandAG festgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang wurde debattiert, ob ein noch umfassender formuliertes Verbot des Exports radioaktiver Abfälle in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen werden müsste.

Im Ergebnis besteht dazu jedoch noch keine Einigkeit. Es wurde vereinbart, zunächst das Gutachten des Landes NRW zu den drei Optionen (Export in die USA, Verbringung in das Zwischenlager Ahaus, Errichtung eines neuen Zwischenlagers in Jülich) abzuwarten und das Thema dann erneut aufzugreifen.“

### **Aus Sicht des BUND gibt es aber mehrere Gründe für die Arbeitsgruppe 2 und die Kommission, sich mit diesem Thema jetzt zu befassen:**

1. Dieses Gutachten liegt entgegen anderer Ankündigung der Kommission noch nicht vor.
2. Diese Frage betrifft nicht nur den möglichen Export der Brennelemente aus dem AVR Jülich sondern auch potentiell die derzeit im Zwischenlager Ahaus lagernden Brennelementkugeln des THTR in Hamm-Uentrop.
3. Es gibt aktuell einen Entwurf des BMUB für die 14. AtG-Novelle, der die Richtlinie 2011/70/EURATOM umsetzt.

### **AtG-Novelle soll Richtlinie 2011/70/EURATOM umsetzen**

Mit dieser AtG-Novelle wird auch der Art. 4. Abs. 4 umgesetzt, der im Kern die „Endlagerung“ in den jeweiligen Mitgliedstaaten vorschreibt. Damit bietet sich die Chance, eine einheitliche Regelung im Atomgesetz umzusetzen, die den Zielen des § 1 StandAG entspricht.

Art 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/70/EURATOM schreibt den Grundsatz der Atommüll-Lagerung im Inland fest. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ein Abkommen mit einem anderen Staat abgeschlossen wurde. Der Abschluss derartiger Abkommen ist nach § 1 Abs.1 StandAG untersagt. Außerdem gilt Art. 4 Abs.4 nach Art. 2 Abs. 3 b) nicht für „die Verbringung abgebrannter Brennelemente aus Forschungsreaktoren in ein Land, in dem Brennelemente für Forschungsreaktoren bereitgestellt oder hergestellt werden.“

In dem Entwurf des BMUB der 14. AtG-Novelle wird der Art. 4 Abs. 4 nur in § 2c Abs. 2 Nr.11 als einer der Grundsätze des Nationalen Entsorgungsprogramms umgesetzt. Es ist aber nicht sinnvoll, für das nationale Entsorgungsprogramm als Bestandteil die mit einem Drittland abgeschlossenen Abkommen über „Entsorgungsmaßnahmen in Bezug auf abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle“ vorzuschreiben. In § 1 Abs.1 des Standortauswahlgesetzes ist geregelt, dass Deutschland solche Abkommen nicht abschließen darf und der Atommüll in Deutschland zu lagern ist. Diese eindeutige Regelung darf im AtG nicht wieder in Frage gestellt werden.

Besser wäre, die AtG-Novelle und die Umsetzung von Art. 4 Abs.4 zu nutzen, um eine eindeutige Regelung der Inlandsentsorgung für den Atommüll im AtG festzuschreiben.

### **Lösungsvorschlag:**

Es sollte mit der 14. AtG-Novelle ein eigener Paragraph zur Umsetzung des Art. 4 Abs.4 der EU-Richtlinie eingeführt werden. Dieser sollte folgendes regeln:

1. Radioaktive Abfälle, die in Deutschland entstanden sind, werden in Deutschland gelagert.
2. Abkommen über „Entsorgungsmaßnahmen in Bezug auf abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle“ dürfen von Deutschland nicht abgeschlossen werden (wie bereits in § 1 StandAG geregelt).
3. Diese Regelung gilt ohne Ausnahme auch für Forschungs-, Versuchs- und Demonstrationsreaktoren.

### **Informationen und Rückfragen:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Thorben Becker

Leiter Atompolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

030-27586-421

[thorben.becker@bund.net](mailto:thorben.becker@bund.net)